

-
- 96 19.03.1 **Allgemeine und komplexe Akten**
Vernehmlassung zum Neuerlass Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Ge-
brauchsgegenständegesetzgebung (VVLG)

Ausgangslage

Der Kanton Zürich kennt aktuell als einziger Kanton der Schweiz sowohl kantonale als auch kommunale Zuständigkeiten im Bereich der Lebensmittelkontrolle. So vollziehen das Kantonale Labor Zürich (KLZH) und die Gemeinden die Lebensmittelgesetzgebung gemeinsam. Als Reaktion auf die 2009 eingeführte Akkreditierungspflicht der Lebensmittelspektorate haben jedoch die Gemeinden ihre kommunalen Aufgaben im Bereich des Lebensmittelrechts entweder dem KLZH, dem Lebensmittelinspektorat der Stadt Winterthur oder dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich übertragen. Die drei Inspektorate vollziehen somit einen Teil der Lebensmittelkontrolle im Auftrag der Gemeinden auf deren Gemeindegebiet. Dem KLZH kommt zusätzlich zu diesen kommunalen Vollzugsaufgaben die Hauptverantwortung über den Vollzug zu. Andererseits ist es im ganzen Kanton für bestimmte, in der Regel komplexere Betriebe und Aufgaben ausschliesslich zuständig (z. B. Kontrolle bewilligungspflichtiger Betriebe, Exportbetriebe).

Das per 1. Mai 2017 totalrevidierte eidgenössische Lebensmittelrecht erhöht die Anforderungen an die Selbstkontrolle durch die Betriebsverantwortlichen, erhöht aber auch die Komplexität der amtlichen Kontrollen. Diese rechtlichen Änderungen gepaart mit der zunehmenden Digitalisierung war Anlass, die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden zu überdenken und neue Lösungsansätze zu prüfen.

Mit Schreiben vom 2. März 2018 erhält die Stadt Wetzikon die Gelegenheit, sich zum geplanten Neuerlass der Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG) zu äussern.

Wichtigste Inhalte der Änderung der VVLG

Variante 1: "einfach einheitlich"

Die kantonalen Vollzugsbehörden sind für den Vollzug der Lebensmittelkontrolle ausschliesslich zuständig. Die Gemeinden werden von ihren bisherigen Aufgaben in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht entlastet.

Variante 2: "dreifach aufwendig"

Die Gemeinden bleiben für die Basiskontrollen in Verpflegungs-, Gewerbe- und kleineren Handelsbetrieben zuständig. Die Kontrollen aller übrigen Betriebskategorien sowie alle anderen Aufgaben werden durch die kantonalen Vollzugstellen erledigt. Der Kanton übernimmt zusätzlich zum bisherigen Zuständigkeitsbereich die Gross- und Handelsbetrieben von überregionaler Bedeutung, Importbetrieben, Badeanstalten und die Bearbeitung von Aufträgen und Meldungen von Bundesstellen betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Erwägungen

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) spricht sich in seinem Vernehmlassungsschreiben für die Variante 2 "dreifach aufwändig" aus. Er schliesst sich dem Vorschlag der Städte Zürich und Winterthur an, die kommunale Zuständigkeit in § 4 der Variante 2 der VVLG der Betriebskategorien zu erweitern. Eine Kantonalisierung der Kontrollzuständigkeit dränge sich aufgrund der Anpassungen im Lebensmittelrecht aus Sicht des GPV nicht auf. Es sei am Grundsatz festzuhalten, dass Gemeinden öffentliche Aufgaben selber wahrnehmen. Die Wahlmöglichkeiten für die Gemeinden seien sinnvoll, weil sich dadurch eine gewisse Wettbewerbssituation ergibt.

Der Verein Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute (VZGV) favorisiert die Variante 1 "einfach einheitlich" mit dem zwingenden Hinweis, dass der Informationsaustausch mit den Gemeinden sichergestellt wird. Weiter weist er darauf hin, dass für die Betriebe keine Mehrkosten entstehen dürfen. Im Gegenteil, es wird erwartet, dass durch den vereinheitlichten und professionalisierten Vollzug Effizienzgewinne entstehen könnten.

Die Stadt Wetzikon hat per 1. Januar 2009 das kantonale Labor Zürich (KLZH) mit der Durchführung der Lebensmittelkontrolle beauftragt. Zusammenarbeit und Kontrollen funktionieren zur besten Zufriedenheit. Die Stadt Wetzikon wird regelmässig informiert und ist mit dem halbjährlichen Kontrollbericht auf dem Laufenden über die getätigten Kontrollen im Stadtgebiet. Auf die Stadt Wetzikon haben die beiden vorgeschlagenen Varianten insofern keinen Einfluss. Die Variante 1 "einfach einheitlich" wird jedoch favorisiert. Die Zentralisierung beim Kantonalen Labor ermöglicht effizientere Strukturen. Die Abläufe können einheitlich optimiert werden und die zunehmende Digitalisierung kann aus einer Hand angegangen werden. Der volkswirtschaftliche Aufwand drei Inspektorate für die Basiskontrolle in Verpflegungs-, Gewerbe- und kleineren Handelsbetrieben aufrecht zu erhalten, scheint unverhältnismässig. Im Kampf um Aufträge der Gemeinden werden die drei öffentlichen Inspektorate zu Konkurrenten, obwohl sie im Dienste der Bevölkerung zusammenarbeiten sollten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für den vorgeschlagenen Neuerlass für die Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG) wird entsprechend des VZGV die Variante 1 "einfach einheitlich" bevorzugt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Fachstelle Alter + Gesundheit an:
 - Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, elektronisch in Word-Format an: vvlg@gd.zh.ch
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Ressortvorsteher
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats


Marcel Peter, Stadtschreiber